

Satzung zur Organisation und Benutzung des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 10 LHG am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur Organisation und Benutzung des Zentralen Sprachlabors beschlossen.

1. Abschnitt ORGANISATION

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Zentrale Sprachlabor ist als Sprachkompetenzzentrum eine der Neophilologischen Fakultät zugeordnete Betriebseinheit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit zentralen Aufgaben in den Bereichen Lehre und Dienstleistungen. Die Dienstaufsicht über das Zentrale Sprachlabor obliegt dem Dekan¹ der Neophilologischen Fakultät.
- (2) Das Zentrale Sprachlabor erbringt der Gesamtuniversität und/oder einzelnen Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten regelmäßig oder punktuell Lehr- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben und/oder aufgrund seiner technischen Ausstattung, die diese nicht oder nur schlechter selbst zu erbringen in der Lage sind und/oder über die diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße selbst verfügen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

- (3) Insbesondere dient das Zentrale Sprachlabor den Mitgliedern des in § 6 definierten Benutzerkreises zum Erwerb, zur Erhaltung und zur Vertiefung von Kenntnissen in Fremdsprachen sowie der Vermittlung von Theorie und Praxis sprechsprachlicher Kommunikation, besonders für Studierende zukünftiger Sprechberufe, mit dem Ziel der Optimierung sprechsprachlicher Fähig- und Fertigkeiten.

§ 2 Gliederung

Das Zentrale Sprachlabor ist in Sektionen für Fremdsprachenausbildung und Sprecherziehung/Sprechwissenschaft gegliedert.

§ 3 Leitung des Zentralen Sprachlabors

- (1) Das Zentrale Sprachlabor wird von einem der Professoren der Neophilologischen Fakultät angehörigem Direktor geleitet. Dieser und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bestellt.
- (2) Der Direktor entscheidet über die Angelegenheiten des Zentralen Sprachlabors, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist.
- (3) Die Amtszeiten des Direktors und seines Stellvertreters betragen 2 Jahre. Wiederbestellung ist grundsätzlich möglich.
- (4) Der Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der allgemeinen Vorlesungszeit eine Mitarbeiterversammlung ein, an der alle am Zentralen Sprachlabor hauptberuflich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die Amtsführung.

- (5) Der Direktor ist für die laufenden Geschäfte der Verwaltung verantwortlich und tritt als Sprecher des Zentralen Sprachlabors im Fakultätsrat auf. Er beantragt insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Zentralen Sprachlabor zugeordneten Mitglieder sowie der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte. Der Direktor ist – vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Einrichtungen, insbesondere der Zentralen Universitätsverwaltung – auch für die Erteilung von Lehraufträgen verantwortlich.
Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Direktor von einem Geschäftsführer unterstützt.
- (6) Der Direktor übt vorbehaltlich § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Zentralen Sprachlabors das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.
- (7) Der Direktor ist Vorgesetzter der dem Zentralen Sprachlabor zugeordneten Beamten und Beschäftigten sowie der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (8) Der Direktor kann Befugnisse auf den stellvertretenden Direktor und den Geschäftsführer übertragen. Diese sind dann unter der Verantwortung des Direktors für die laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie die Umsetzung der mittel- und langfristigen Planungen zuständig, sofern dies mit den Wertigkeiten ihrer Stellen vereinbar ist.

§ 4 Rücktritt

Der Direktor kann nur aus wichtigem Grund vor dem Ende der vorgesehenen Amtszeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Dekan. Hat der Dekan gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Zentrale Sprachlabor erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel (Personal-, Sach- und Investitionsmittel sowie Zuweisungen aus Studienbeiträgen); davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Zentrale Sprachlabor ist zulässig; § 9 LHO und § 11 LHG bleiben unberührt.
- (3) Der Direktor erstellt jedes Semester einen Finanzierungsplan und leitet diesen dem Dekan der Neophilologischen Fakultät zu.

§ 6 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) der Universität, sind berechtigt, das Zentrale Sprachlabor und seine Angebote entsprechend den vorhandenen finanziellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Angebote können studienbegleitend bzw. – soweit die dem Zentralen Sprachlabor zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen, sachlichen und finanziellen Kapazitäten dies zulassen und nach vorheriger Absprache mit dem Direktor des Zentralen Sprachlabors – curricular oder im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden.
- (2) In zweiter Linie und im Rahmen verfügbarer räumlicher, finanzieller und sachlicher Ressourcen sind grundsätzlich auch die folgenden Personengruppen nutzungsberechtigt:
 - Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität Heidelberg
 - Studierende und Promovierende der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Universität Mannheim.
 - Nach Maßgabe der verbleibenden Kapazitäten können auch Angehörige anderer Personengruppen zu Lehrveranstaltungen am Zentralen Sprachlabor zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der vorstehend in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Benutzerkreis für die Angebote und Dienstleistungen des Zentralen Sprachlabors kann aus wichtigem Grund, beispielsweise wegen fehlender finanzieller Mittel, durch den Direktor eingeschränkt werden.
- (4) Mitglieder und Angehörige der Ruprecht-Karls-Universität können im Rahmen einer Nebentätigkeit die räumliche und sachliche Ausstattung des Zentralen Sprachlabors nutzen, sofern hierdurch die Belange der in § 6 Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung kann räumlich, zeitlich und/oder sachlich beschränkt werden; die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

- (5) Der Direktor regelt die Benutzung des Zentralen Sprachlabors und seiner technischen Ausstattung.
- (6) Für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie der sachlichen und technischen Ausstattung des Zentralen Sprachlabors durch andere Einrichtungen kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Zentrale Sprachlabor und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zentrale Sprachlabor und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann. Insbesondere haben sie
- auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 - die Einrichtungen und Gegenstände des Zentralen Sprachlabors sorgfältig und schonend zu benutzen,
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor, dem stellvertretenden Direktor oder dem Geschäftsführer zu melden,
 - in den Räumen des Zentralen Sprachlabors und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der dort tätigen Mitarbeiter Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des Zentralen Sprachlabors, insbesondere gegen die Gebührensatzung oder die Hausordnung, verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor oder in Eilfällen vom stellvertretenden Direktor oder dem Geschäftsführer bis zu einer Woche von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Darüber hinausgehende oder dauerhafte Hausverbote werden vom Rektor erlassen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie der Gebührensatzung des Zentralen Sprachlabors in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18.12.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor